

Eitorf, den 08.10.2019

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

04.11.2019

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Abs. Satz 1 GO NRW fest
2. beschließt den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 452.793,76 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe zu decken
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW.

Begründung:

Allgemeines:

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NRW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 59 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2018 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 1 HGB erteilt. Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2018 gem. § 96 GO NRW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen. Der Jahresabschluss 2018 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

vom 26.09.2019 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 1 HGB ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2018. Der Jahresabschluss 2018 weist einen Fehlbetrag von 452.793,76 € aus. In der Haushaltssatzung 2018 war ein Fehlbetrag von 2.887.007,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2018 um 2.434.213,24 € besser ausgefallen als geplant.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. In der Haushaltssatzung 2018 war ein Fehlbetrag von insgesamt 2.887.007,00 € eingeplant. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2018 schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 452.793,76 € ab. Damit müssen 2.434.213,24 € weniger aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden, als in der Haushaltssatzung 2018 geplant war.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2018 hervorgebracht.